

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Er scheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Druckgebühren in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Sammelzeit oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die dreispaltige Zeile 10 Pfg. berechnet.

Nro. 53.

40. Jahrgang.

Donnerstag den 10. April 1879

Ämtliche Bekanntmachungen.

K. Kameralamt Waiblingen.

An die Ortssteuer-Commissionen.

Dieselben werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums vom 27. März d. J. betreffend die Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1879.

Behufs der Besteuerung pro 1879/80

nach § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 spätestens auf den 20. April in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die Aufnahme so zeitig vorzunehmen, daß die Akten

spätestens bis 31. Mai

hierher eingesendet werden können.

Waiblingen den 5. April 1879.

K. Kameralamt:
Zeeb.

Aufforderung

des Steuerkollegiums zu Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1879. Behufs der Besteuerung pro 1879/80.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1879 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzufstellenden Bevollmächtigten — werden hienit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuercommission spätestens bis zum 1. Mai 1879, oder wenn die Ortssteuercommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a. ob sie sich am 1. April 1879 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Einrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1879/80 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1879, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahrs (12 Monate) anzugeben;
- c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

- a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andren Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
- b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II., 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichsbeschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Grundsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwält, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstüzungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten, gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen, der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Maller (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Lantlemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene, sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b. und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathlande derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichsten näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A a b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereines, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. u. b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3, und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereines in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom Königl. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottener Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Stuttgart, den 27. März 1879.

Waiblingen.

Verleihung des Marktstandgelds-Einzugs.

Dieselbe findet für den nächsten Markt am
Samstag den 12. d. M. Vormittags 11 Uhr
 auf dem Rathhaus statt und werden Liebhaber hiezu eingeladen.
 Den 7. April 1879. **Stadtschultheißenamt.**

Waiblingen.

Fabrik-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der verst. Wittve des Kriegs-
 ministerial-Revisors a. D. **Karl Oppenländer** dahier, kommt am
Mittwoch den 16. ds. Mts.

von Vormittags 8 Uhr an

gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

Gold und Silber, namentlich viele alte Münzen, Frauenkleider, Bettgewand,
 Leinwand, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath, wozu die Liebhaber in die
 Wohnung des Gemeinderaths **Kristian Oppenländer** hier eingeladen werden.
 Den 4. April 1879. **K. Gerichtsnotariat:
 Suik.**

Enderbach.

Testaments-Eröffnung.

Jonathan Eckert, lediger Weingärtner von hier, ist im 68. Lebensjahre
 gestorben und hat nach einem vorliegenden Testamente den Sohn seiner vorverstorbenen
 vollbärtigen Schwester **Margarethe**, gewes. Ehefrau des **Conrad Friedrich
 Wieland**, Schmid von hier, Namens

August Wieland, volljährig in Australien

von aller Erbschaft ausgeschlossen.

Da der nähere Aufenthalt desselben völlig unbekannt ist, so wird ihm von seiner
 Enterbung auf diesem Wege mit dem Anfügen Kenntniß gegeben, daß er seine Ein-
 reden dagegen

binnen 60 Tagen

von heute an gerechnet, durch förmliche gerichtliche Klage geltend zu machen und dieß
 hieher anzuzeigen habe, widrigenfalls das Testament vollzogen würde.

Waiblingen den 8. April 1879.

**K. Amtsnotariat Großheppach:
 Ruffer.**

Neckarrens.

Am **Samstag den 12. April d. Js.**
Vormittags 10 Uhr

werden im hiesigen Gemeinewald 22 Eichenstämme von
 3 bis 7 m lang, von 24 bis 60 cm mittlerem Durch-
 messer gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft.

Zusammenkunft im Schlag oberhalb dem Schlosse Neckes.

Liebhaber sind eingeladen.

Den 4. April 1879.

**Schultheißenamt:
 Widmann.**

Waiblingen.

Die Kegelbahn

auf meiner Restauration am Bahnhof mit Ziegel be-
 deckt, setze ich hiezu dem Verkauf aus.

Postverwalter Hess.

Waiblingen.

Grösstes Strohhutlager!

Herren-, Damen- und Kinderstrohhüte,
elegante Façon, billigste Preise,

bei

C. F. J. Schäfer.

Waiblingen.

Wein Lager in

**Turmtuch, Cirkas, Manchester, Zwirn-
 bouxkin, Drisch**

und sonstigen baumwollenen und halbwoollenen

Hosen- und Tuppenstoffe

sind wieder vollständig sortirt und sind die Preise billiger gestellt.

Gottlob Weiß.

Neuer Hohengehren.

Holz-Verkauf.

Freitag den 18.

April

aus Wanne und
 Finkenreute: Nm. 1
 eichenes Spaltholz, 60
 buchene, 19 birchene

Scheiter, 290 buchene, 17 birchene und erlene
 Prügel, 75 Anbruch, 4130 buchene und
 gemischte Wellen, 3260 schöne buchene
 Durchforstungs-Wellen.

Um 9 Uhr in der Wanne auf dem
 Schloßlesweg.

Neuer Schornborn.

Holz-Verkauf.

Samstag den 19.

April

aus Hohlauch: Nm. 1
 eichene Scheiter, 62
 buchene Scheiter, 54 dto.
 Prügel, 65 birchene

Prügel, 3 Nadelholz-Scheiter, 4 dto. Prügel,
 237 Anbruch, gemischtes Reisach auf Hausen
 geschätzt zu 1460 Wellen.

Morgens 9 Uhr im Schlag.

Geldgesuch.

Für einen hiesigen Bürger werden gegen
 doppelte Pfandsticherheit 1100 M aufzu-
 nehmen gesucht, bis Georgii 1879.

Anträge vermittelt:

Großheppach, 5. April 1879.

Schultheiß **Hoch.**

Waiblingen.

Eine kleine

Wohnung

hat zu vermieten.

H. Saas.

Waiblingen.

Einen ordentlichen jungen

Menschen

nimmt in die Lehre.

Schneider Arnold.

Grünbach.

Unterzeichneter hat zu billigem Preise zu
 verkaufen:

2 polirte harthölzerne

Glaskästen, Tische,

worunter einer mit Anstößen,

Stühle, Bettladen,**Kleiderkästen.**

Genannte Artikel eignen sich hauptsäch-
 lich zu **Aussteuern.**

J. F. Schmid, Schreiner.

Waiblingen.

Vom Gründonnerstag an sind über die
 ganze Feiertage immer gute

Milchsaugbrezeln

zu haben bei

Bäcker Pfund.

Waiblingen.

Färber Säfner hat einen starken halben
 Morgen in der Klinge auf drei Jahr
 zu verpachten.

Bösartige Knochen- und Fußgeschwüre, nässe
 und trockene Flechten, Salzfuss u.
 offene Wunden jeder Art werden sicher geheilt
 durch das berühmte **Schrader'sche Plaster**
 (Indian-Plaster). Pag 3 D
 Apoth. Schrader, Senorbach-Strassg.

Waiblingen.

Meine

Frühjahr- und Sommerstoffe

namentlich eine große Auswahl

doppelbreite schottische Sachen

gebe ich zu außerordentlich billigen Preisen ab.

Gottlob Weiß.

Waiblingen.

Gegen gute Versicherung sind an einen pünktlichen Zinszähler bis Georgii

400 Mark

auszuleihen.

Bei wem? sagt die Redaktion.

14 Stk. alte Fenster

144,90 cm groß werden billigst abgegeben. Marktplatz 8 Stuttgart.

Waiblingen.

Meine selbstverfertigten Waaren in Drill, Bettbarchent, Atlas, Bett-, Kleider- und Schurzzeugen, Stuhltuch, sowie farbige Hemdenstoffe

empfehle billigst.

Gottlob Schwarz, Weber.

Scheffelsäcke

in ganz schwerer Waare à 1 Mark 80 Pf.

empfehl

Obiger.

Waiblingen.

Häuser-Verkauf.

Wegen Ankauf des Gasthauses z. Rose hier, verkauft der Unterzeichnete in seiner Wirthschaft am Oftermontag den 14. d. M. Nachmittags 2 Uhr unter günstigen Bedingungen

1) das in der Frohnaderstraße im Jahr 1870 neu erbaute, 2stöckige, gut eingerichtete Wohnhaus worauf seither gewirthschaftet wurde, mit Scheuer, angebautem Stall, Kellerhaus und Garten hinter dem Haus,

2) das Wohnhaus mit Scheuer und Stall in der Habergasse, für 2 Familien geeignet.

Liebhaber sind freundlich eingeladen.

W. Eckardt.



Zu gleicher Zeit verkaufe ich 2 junge trüchtige



Rühe,



einen großen und kleinen Wagen, Pflug & Egge



und eine Futterschneidmaschine.

Der Obige.

Waiblingen.

Gute Belohnung

demjenigen zusichernd, der mir mittheilt, wo sich meine Spizerhündin, kleinster Rasse befindet; Kennzeichen: stehende Ohren, mit schwarz, ebenso gegen Schwanz; dieselbe ist trüchtig.

Vor Ankauf wird gewarnt.

Rud. Ueber.

Waiblingen.

Eine freundliche

Wohnung,

bestehend in 3 Zimmern nebst sonstigen Erfordernissen, hat mit oder ohne Laden bis Jacobi zu vermieten.

Christian Bauer.

Neustadt.

Am Oftermontag

findet hier eine

Eierlese

statt. Der Zug bewegt sich mit Militärmusik Mittags 1 Uhr vom Gasthaus „z. Lam“ aus auf die Wiesen.

Hiezu ladet freundlichst ein:

Gastgeber Häußermann.



Vorräthig bei C. F. Buch.

Württemberg.

Wiberach, 6. April. In verfloßener Nacht hat der hiesige Polizeiwachtmeister die Kellnerin einer hiesigen Bierwirthschaft verhaftet. Dieselbe steht seit Lichtmeß d. J., somit erst 2 Monate, in diesem Dienst, hat in dieser kurzen Zeit ihrer Dienstherrschaft die Summe von 677 M. nach und nach vom Biergeld entwendet und mit Ausnahme von 23 M., welche sie gestern, somit an einem einzigen Tage sich angeeignet hatte, in ihrem Bett versteckt gehabt.

Waiblingen a. d. F., 7. April. Gestern Nachmittag ereignete sich hier ein bedauerlicher Unglücksfall. Der Sohn des früheren Jagdaufsehers, ein Sattler, sowie ein Schneidergeselle, welcher letzterer schon 6 Jahre bei seinen Vorgesetzten in Arbeit gestanden war, beide Rekruten, spielten mit einem Schießgewehr. Dasselbe entlud sich und der Schuß ging dem braven Schneider in die Brust, so daß er nach wenigen Minuten seinen Geist aufgab.

Unterheimbach, 6. April. Auch hier herrscht eine eigenthümliche ansteckende Krankheit unter dem Federvieh; Gänse, Enten und Hühner fallen dieser Krankheit zum Opfer und da der Tod ohne vorhergegangene Krankheitserscheinungen eintritt kann auch von thierärztlicher Behandlung keine Rede sein. Der Schaden wird jetzt schon auf 1000 M. geschätzt.

Von der oberen Nagold, 6. April. Zwischen Walddorf und Berned an der sog. Monhardtter Wasserflude beschäftigte sich am letzten Donnerstag der 78jährige Straßenwärter Breuning von Walddorf mit Ausfischen von Flößerspänen aus der Nagold, wobei er das Uebergewicht bekam und in den ziemlich hochgehenden Fluß fiel. Auf der unmittelbar daneben vorüberführenden Hauptstraße Freudenstadt-Stuttgart zogen zwei Handwerksburschen dahin, welche dem Alten sofort rettend zur Hilfe standen. Von diesen wurde er in das nahegelegene Altensteig und von da per Wagen in die 3/4 Stunden entfernte Heimath verbracht, starb jedoch schon unterwegs.

Deutsches Reich.

Berlin, 5. April. Der Bundesrath hielt heute Nachmittag um 2 Uhr im Reichskanzleramt eine Plenarsitzung unter dem Vor-

sitz des Staatsministers Hofmann. Den größten Theil der dreiviertel Stunden währenden Sitzung füllte die Verathung über die Tabaksteuervorlage aus. Es waren von vielen Seiten Anträge angemeldet, an deren Hand die Debatte eine große Ausdehnung annahm; namentlich hatte Bayern versucht, den Entwurf an vielen Stellen zu amendiren. Diese Anträge fanden jedoch nicht die Mehrheit und es wurden schließlich überall die Ausschüßanträge — also 60, bezw. 40 — und eben so die Lizenzsteuer angenommen. Auch die Tabaksteuervorlage wird unverzüglich an den Reichstag gelangen. Fraglich ist es, ob derselben sofort oder vielleicht, wie bei der Tarifvorlage, durch eine Nachlieferung Motive beigelegt werden.

Saarbrücken, 5. April. Das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts im Marpinger Prozesse spricht sämtliche Beschuldigte frei. Die Erwägungsgründe kennzeichnen die angeblichen Erscheinungen der Wunderkinder als eine schändliche Täuschung, an welcher die Wunderkinder, die Eltern der Wunderkinder und andere Beschuldigte theilnahmen und dieselben unterstützten, erklären aber den zur Verurtheilung erforderlichen strafrechtlichen Dolus, die Absicht, sich einen rechtsmüßigen Vermögensvortheil zu verschaffen, als nicht vorhanden.

München, 7. April. Vom Bezirksgerichte in Augsburg wurde in vergangener Woche der Kaufmann Theodor Mühlischlegel wegen Verkaufs der in Bayern zum Vertriebe nicht zugelassenen Stuttgarter Kirchenbaulose zu einer Geldstrafe verurtheilt, die sich mit den Kosten auf 14000 M. belaufen dürfte.

Frankreich.

Paris, 5. April, Abends. Aus der gestrigen Sitzung der französischen Akademie muß hervorgehoben werden, daß die gegen Deutschland gerichtete Stelle der Rede Ernst Renans von der versammelten Elite der französischen Nation mit endlosem Beifall und gewissermaßen fanatischer Zustimmung aufgenommen wurde, sowie heute überall den Gegenstand der Unterhaltung und gleichzeitiger Gefühlsäußerungen bildet. (Nat.-Ztg.)

Donnerstag Abend erscheint kein Blatt. Annoncen, welche im nächsten Samstag Blatt Aufnahme finden sollen, wollen bis Donnerstag Nachmittags 4 Uhr eingesandt werden. Die Redaktion.